Satzung der Bürgerstiftung Erpolzheim

§1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Erpolzheim".
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 67167 Erpolzheim.

§2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist :

1. die Stärkung des Gemeinwesens der Ortsgemeinde Erpolzheim und die Förderung der bürgerschaftlichen Verantwortung,
2. die Unterstützung der Heimat-, Kultur-, Landschafts-und Denkmalpflege,
3. die Förderung von Projekten im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich,
4. die Förderung von Projekten im Bereich von Umwelt-, Natur-, und Tierschutz

Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Vergabe die den im §2 genannten Stiftungszwecken dienen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstige Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4

Vermögen der Stiftung

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen von 25.000 Euro
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
3. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung für die Dauer von 20 Jahren angelegt.

4. Sie kann ab der Gründung einen Betrag von max. 5% jährlich vom anfänglichen Stammkapital im Sinne von §2 auszahlen. Spenden sind von dieser Regelung nicht betroffen und werden sofort dem zugedachten Zweck zugeführt.

5. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen die Erträge der Stiftung zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

§5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus:
   - den Beträgen, die jährlich aus dem Stammkapital entnommen werden
   - den Erträgen des Stiftungsvermögens
   - sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

2. Die Stiftung soll ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmittel aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§6

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Personen. Nach der geänderten Satzung besteht der erste Vorstand aus:

   Vorstand: Peter Huber

   Stellvertreter Christoph Unverzagt

   Danach beruft der Stiftungsrat die neuen Vorstandsmitglieder.

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

3. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei der Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail einzuladen.

5. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.

   Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

   - die Aufstellung des Haushaltsplanes
   - die Erstellung der der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
   - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmittel

2. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§9

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 12 Mitglieder.

2. Der erste Stiftungsrat nach Satzungsänderung besteht aus den folgenden Personen:

   Vorsitzende Ulrike Ihrig

   Stellvertreter Wolfgang Schuster

   Weitere Mitglieder des Stiftungsrates sind:

   Eyer Wolfgang

   Frank Kitsch

   Norheimer Peter

   Stauch Sabine

   Frühauf Patrick

   Nickel Andrea

   Reitmayr Sandra

3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

4. Vor Ablauf der Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds wählen die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates aus der Bürgerschaft von Erpolzheim ein neues Mitglied.

5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt, sofern die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter 5 Personen sinkt.

6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

7. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

8. Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einmal im Jahr und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail und einzuladen.

9. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Ausnahme s.§10, Absatz, Nr.4

10. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören ins besonders

- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Entgegennahme der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen werden durch den Stiftungsrat in 2/3 Mehrheit beschlossen und durch Unterschrift bestätigt.
- Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.

§11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§12

Dauer der Stiftung

Nach Ablauf der Zeitdauer von 20 Jahren entscheiden der zu diesem Zeitpunkt sich im Amt befindliche Stiftungsvorstand und der sich im Amt befindliche Stiftungsrat über die Auflösung oder Weiterführung der Stiftung.

§13

Auflösung der Stiftung

Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen an die Ortsgemeinde Erpolzheim und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

Vorstand der Bürgerstiftung

Peter Huber

Peter Huber

Stellvertreter

Christoph Unverzagt

Vorstand des Stiftungsrates

Ulrike Ihrig

Ulrike Ihrig

Stellvertreter

Wolfgang Schuster

Erpolzheim, den 23.01.2020